

## **Satzung des Pro Kahnakten e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 6. Februar 2020 in Krefeld, geändert durch Vorstandsbeschluss vom 3. Juli 2020 (Änderungen aufgrund von Hinweisen des Amtsgerichts Krefeld vom 29. Mai 2020 entsprechend § 13 Abs. 2 Vereinssatzung)

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld unter der Registriernummer VR 4854 am 12. August 2020

### **Präambel**

In den Beständen des Nordrhein-Westfälischen Landesarchives werden ca. 90 lfd. km Unterlagen verwahrt und bereitgestellt. Unter ihnen befinden sich ca. 20.000 sog. Kahnakten. Diese Kahnakten befanden sich zur kriegsbedingten Auslagerung von Archivgut auf dem Frachter Main 68, der im Hafen Hannover-Linden bei einem Luftangriff am 14.3.1945 teilweise ausbrannte und versank. Der gesunkene Transport umfasste Bestände aus dem Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert.

Die Kahnakten sind von überragender historischer Bedeutung. Um die darin enthaltenen Informationen langfristig zu sichern und sichtbar zu machen, werden die Kahnakten restauriert, digitalisiert und für die Forschung erschlossen.

Eine vertraglich vereinbarte Kooperation des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (nachfolgend «Landesarchiv NRW) mit dem Schweizer Restaurierungsunternehmen Rothe ([www.atelier-rothe.ch](http://www.atelier-rothe.ch)) und dessen Einsatz neuer Technologien sollen dem seit 1950 laufenden Restaurierungsprojekt nun neuen Schwung verleihen, um es in absehbarer Zeit zu beenden. Die Schweizer Spezialisten realisieren erstmals eine mengentaugliche Restaurierung, mit der eine umfassende Digitalisierung der Werke gleichläuft. Lesbarkeit und Sicherung der Dokumente haben erste Priorität, da viele Inhalte und Schriftbilder bis zur Unkenntlichkeit verblasst sind. Sie sollen mittels der UV-Fotografie wieder sicht- und lesbar und dank einer Bereitstellung von Metadaten für die Forschung benutzerfreundlich gemacht werden. Da die Dokumente wegen ihres fragilen Zustands für jegliche Benutzung gesperrt sind, ist die Digitalisierungsfähigkeit das erste Ziel der Behandlung.

Die durch Wasserschäden zuvor verblockten, im Landesarchiv gelösten und vorgereinigten Akten sollen vordringlich behandelt werden (SK 1 und SK 2). Das Ziel der Behandlung ist die Herstellung der Digitalisierungsfähigkeit der Dokumente sowie durch den Einsatz von Multispektraldigitalisierung die Lesbarkeit der vorhandenen Informationen.

Insgesamt handelt es sich um ca. 30 lfd. m. bzw. ca. 230.000 Blatt aus den höchsten Schadensklassen. Die Kosten der Sicherung und Sichtbarmachung liegen bei rund 4,5 Mio. Euro. Die Projektdauer ist zunächst auf fünf Jahre festgelegt.

Das Landesarchiv NRW überlässt dem Schweizer Unternehmen die von ihm ausgewählten Kahnakten für die zur Bearbeitung nötige Dauer. Der Transport in die Schweiz erfolgt auf Kosten und Gefahr des Landesarchivs NRW - jener zurück auf Kosten und Gefahr des Schweizer Partners.

Die gesamten Kosten sollen über private Spenden finanziert werden.

Das Landesarchiv NRW ist nicht Mitglied dieses Vereins und ist insbesondere von etwaigen finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verein befreit.

Ein Beirat für die Spendensuche wird gebildet, dem herausragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören sollen. Das Landesarchiv NRW soll mit mindestens einer Person in diesem Beirat vertreten sein.

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Isabel Pfeiffer-Poensgen, hat die Schirmherrschaft über dieses Projekt übernommen.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Pro Kahnakten e.V. Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr; für das Gründungsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Sicherung und Sichtbarmachung der wertvollen und besonders schwer geschädigten rund 230.000 Blätter der sogenannten «Kahnakten».

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Antrag um Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über den Antrag nach freiem Ermessen entscheidet.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft endet darüber hinaus bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust deren Rechtsfähigkeit.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke und Interessen des Vereins zu unterstützen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Adresse sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung des Namens und/oder Ihrer Adressdaten einschließlich der E-Mail-Adresse zu informieren.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat, soweit ein Beirat vom Vorstand berufen wird (§ 9).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Mitglieder-versammlung ist am Ort des Sitzes des Vereins einzuberufen. Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Vereins kann ein anderer Ort gewählt werden. Über den Termin und die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter bzw. bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet (Versammlungsleiter). Soweit kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung aus eigenen Reihen einen Versammlungsleiter.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bzw. müssen vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, einberufen werden. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich oder in Textform per E-Mail bekanntzugeben.

Anträge zur Abwahl des Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung der Tagesordnung nach Absatz 1 enthalten sind, sind von einer Ergänzung des Tagesordnung ausgeschlossen und können

erst auf der nächsten Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- b. die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall von § 12 Absatz 2 vorliegt
- c. die Festsetzung oder Neufassung einer Beitragsordnung
- d. die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- e. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- f. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
- g. Wahl eines Protokollführers der Mitgliederversammlung
- h. Wahl eines Kassenprüfers und eines Stellvertreters
- i. Beschlussfassung über eine Vergütung des Vorstands, wobei die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts zwingend zu beachten sind.

(6) Jede ordnungsgemäße (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weiteren Personen in den Vorstand wählen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten. Zur rechtsverbindlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt im Außenverhältnis die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 28 BGB. Die Geschäftsordnung kann im Innenverhältnis eine davon abweichende Regelung vorsehen.
- (3) Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. Führen der Bücher
  - d. Erstellen des Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
  - e. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
  - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Einberufung der gemeinsamen Sitzung mit dem Beirat. Die Regelungen nach Abs. 7 gelten entsprechend.
- (4) Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder des Vereins. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet im Verlauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, übernimmt für den Rest der Wahlperiode dessen Stellvertreter diese Funktion als kommissarischer Vorsitzender.
- (6) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Soweit alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilen, können die Tagungen auch fernmündlich oder auf einem anderen elektronischen Wege erfolgen.
- (7) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zehn Tagen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zu /Teilnahme an der Vorstandssitzung als erteilt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (9) Soweit alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erteilen, können die Beschlüsse auch auf elektronischem Wege (Umlaufverfahren) erfolgen. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (10) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (11) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Die Mitglieder des Vorstandes können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, wobei die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen zwingend zu beachten sind.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Der Beirat soll in der Suche nach Spendern tätig werden. Darüber hinaus soll er den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten.
- (2) Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich auf einer Sitzung über die Arbeit des Vereins informiert. Der Beirat kann sich über die Anliegen und Probleme des Vereins beim Vorstand informieren und dem Vorstand gegebenenfalls Lösungsvorschläge unterbreiten.
- (3) Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (4) An den (außerordentlichen) Mitgliederversammlungen können die Mitglieder des Beirats – soweit sie nicht Vereinsmitglieder sind - mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 10 Besonderer Vertreter**

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss besondere Vertreter gemäß § 30 BGB für den Bereich des Sponsorings bestellen, die die damit verbundenen Geschäfte des Vereins entsprechend einer zu treffenden Regelung führen. Über Arbeitsverträge und deren Kündigungen entscheidet allein der Vorstand.
- (2) Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf nach Zustimmung an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 11 Haftung**

Die Mitglieder des Vereins haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 12 Zusammenarbeit mit Landesarchiv und zuständigem Ministerium**

Der Verein arbeitet in allen Fragen, die den Zweck seiner Arbeit betreffen, mit dem NRW-Landesarchiv und dem übergeordneten NRW Wissenschafts- und Kulturministerium vertrauensvoll zusammen. An den (außerordentlichen) Mitgliederversammlungen können die Vertreter des Landesarchivs und des Ministeriums - soweit sie nicht Vereinsmitglieder sind - mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Über Satzungsänderungen oder deren Neufassungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung können von den stimmberechtigten Mitgliedern dem Vorstand jederzeit zugeleitet werden. Diese Vorschläge sind, soweit sie bis eine Woche vor Absendung des Einladungsschreibens beim Vorstand eingehen, vom Vorstand mit auf die Tagesordnung zu nehmen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur bzw. von Wissenschaft und Forschung.



## § 14 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Krefeld 6. Februar 2020 / Juli 2020

Manuel Schweizer 25.12.1966  
Am Pfarrgarten 11  
40667 Meerbusch

Claudia Gerke 11.08.1970  
Wilhelmplatz 10  
47918 Tönisvorst

Stephan Gerke 03.11.1965  
Wilhelmplatz 10  
47918 Tönisvorst

Alexander Schwabauer 21.5.1959  
Neubrandenburger Str.13  
40595 Düsseldorf

Rolf Thies 03.01.1965  
Dünner Str. 241  
41066 Mönchengladbach

Johannes Heinzel 19.04.1955  
Heuberger Str.29  
72131 Offerdingen

Jochen Noell 15.09.1966  
Weyhestr.26  
47802 Krefeld